



Reglement über die Hundehaltung

DER

**EINWOHNERGEMEINDE
WINTERSINGEN**

Gültig ab 01.01.2021

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit

B. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

- § 3 Überwachung
- § 4 Leinenzwang; Zutrittsverbote
- § 5 Verunreinigungen

C. Organisation

- § 6 Registrierung
- § 7 Kennzeichnung
- § 8 Hofhunde

D. Gebühren

- § 9 Gebühren

E. Massnahmen und Strafen

- § 10 Massnahmen
- § 11 Beschwerden
- § 12 Strafen

F. Schlussbestimmungen

- § 13 Inkrafttreten

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Wintersingen, gestützt auf § 47, Absatz 1, Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1995 über das Halten von Hunden und § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz) vom 07.06.2007, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde Wintersingen.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat vollzieht die Massnahmen dieses Reglements in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

² Der Gemeinderat bzw. die Verwaltung informiert die Hundehalterinnen und Hundehalter periodisch über alle das Hundewesen betreffenden eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlasse und Vorschriften.

B. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 3 Überwachung

¹ Hunde müssen so gehalten werden, dass sie Menschen nicht gefährden oder belästigen und Tiere nicht gefährden.

² Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden.

³ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 4 Leinenzwang; Zutrittsverbote

¹ Hunde müssen an der Leine geführt werden:

- An verkehrsreichen Strassen
- Auf Anordnung der Gemeinde im Einvernehmen mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt
- In Naturschutzgebieten
- Bei öffentlichen Veranstaltungen
- Für Zutritte in Schul- und Kindergartengebäude ist vorgängig eine schriftliche Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

² Während der Hauptsetz- und Brutzeit (1. April bis 31. Juli) sind alle Hunde im Wald und an Waldsäumen an der Leine zu führen.

³ Der Gemeinderat bezeichnet folgende Plätze und Orte, zu welchen Hunde keinen Zutritt haben: Sportanlagen, Spielplätze, Schulareal, Friedhof.

⁴ Dieses Verbot gilt nicht für Blindenführ- und Assistenzhunde im Einsatz.

§ 5 Verunreinigungen

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal verpflichtet.

C. Organisation

§ 6 Registrierung

¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Meldung ihrer Hunde ab einem Alter von vier Monaten bei der Gemeinde verpflichtet. Dies hat innert 14 Tagen nach Zuzug oder Anschaffung eines Hundes unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen. Innert dieser Frist ist auch die Weitergabe oder der Tod des Hundes zu melden.

² Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde, die älter als vier Monate sind mit folgenden Angaben:

Name, Vorname und Adresse des Hundehalters oder der Hundehalterin, Hunderasse, Geschlecht, Alter und Mikrochipnummer.

³ Der Nachweis der Privathaftpflichtversicherung gemäss § 2, Absatz 4 und 5 des kantonalen Hundegesetzes ist beizubringen.

⁴ Das Halten und die Registrierung potenziell gefährlicher Hunde richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden. Bei Zuzug in die Gemeinde werden potenziell gefährliche Hunde der Kantonstierärztin resp. dem Kantonstierarzt gemeldet.

⁵ Bei Missachtung der Anmeldevorschriften wird nach erfolgloser Mahnung die Registereintragung von der Gemeinde vorgenommen. Die Aufwendungen werden der betreffenden Hundehalterin resp. dem betreffenden Hundehalter auferlegt.

§ 7 Kennzeichnung

Alle Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde mit einem Mikrochip zu kennzeichnen.

§ 8 Hofhunde

¹ Als Hofhund gilt der erste Hund auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen.

² Landwirtschaftlich genutzte Nebenhöfe sind beim Ebenrain – Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung gemeldete Flächen im Ganzjahresbetrieb.

D. Gebühren

§ 9 Gebühren

Die Gebühren werden jährlich vom Gemeinderat beantragt und müssen von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt werden. Die Gemeinde kann als Lenkungsmaßnahme zur Verminderung der Hundedichte für den zweiten und jeden weiteren Hund höhere Gebühren beschliessen.

E. Massnahmen und Strafen

§ 10 Massnahmen

¹ Der Gemeinderat kann im Einvernehmen mit dem Kantonstierarzt / der Kantonstierärztin gegenüber Hundehalterinnen und Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 12 zu prüfen.

² Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, kann es in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

§ 11 Beschwerden

Beschwerden über fehlbare Hundehalter sind an den Gemeinderat zu richten.

§ 12 Strafen

¹ Bei Verletzungen der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis CHF 1'000.-- verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

² Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglements.

F. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 01. Januar 2021 in Kraft. Dadurch werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde aufgehoben.

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 09. September 2020.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:



Michael Schaffner

Danièle Quenzer

Mit Beschluss vom 3. November 2020 durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft genehmigt und per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.